

praemolar

Fachzeitschrift des Schweizerischen Verbandes der DentalassistentInnen SVDA



Neues Co-Präsidium des SVDA einstimmig gewählt

Wissen Sie, was der Chef darf?

K.-o.-Tropfen: Wissen und Vorsicht schützen



Eine leistungsstarke Kombination
für eine überlegene* Kariesprävention
bei Ihren Patienten:

Fluorid plus Zuckersäuren-Neutralisator™



Um in der Kariesprävention einen Unterschied zu machen: **elmex® KARIESSCHUTZ PROFESSIONAL™ plus Zuckersäuren-Neutralisator™**

- Neutralisiert Zuckersäuren, die durch die Verstoffwechslung von Kohlenhydraten im Biofilm entstehen¹
- Reduziert die Demineralisierung und fördert eine 4x stärkere Remineralisierung^{*2}
- Hält frühe Kariesläsionen auf und macht sie rückgängig dank 2x schnellerer Remineralisierung^{*3,4}

Ein klinischer Durchbruch in der Kariesprävention gegenüber herkömmlicher Fluoridzahnpaste

20%
weniger neue
Kariesläsionen^{5,6}

Für weitere Informationen besuchen Sie
www.gabashop.com



elmex® KARIESSCHUTZ PROFESSIONAL™

*vs. eine reguläre Fluorid-Zahnpaste mit 1.450 ppm NaF *bei Kariesschutz ist die Marke elmex®. Umfrage zu Zahnpasten unter Zahnärzten und Dentalhygienikerinnen (n=300), 2015

References: 1. Wolff M, Corby P, Klaczany G, et al. *J Clin Dent.* 2013;24(Special Issue A):A45–A54. 2. Cantore R, Petrou I, Lavender S, et al. *J Clin Dent.* 2013;24(Special Issue A):A32–A44. 3. Yin Q, Hu DY, Fan X, et al. *J Clin Dent.* 2013;24(Special Issue A):A15–A22. 4. Yin Q, Hu DY, Fan X, et al. *J Dent.* 2013;41(Suppl 2):S22–S28. 5. Kraivaphan P, Amornchat C, Triratana T, et al. *Caries Res* 2013. 6. Li X, Zhong Y, Jiang X, et al. *J Clin Dent* 2015.

Impressum

praemolar 2/ Juni 2018

Offizielles Organ des Schweizerischen Verbandes der DentalassistentInnen SVDA

Erscheint vierteljährlich im März, Juni, September und Dezember
 Auflage: 1700 Exemplare

Verlag / Abonnemente / Insetateverwaltung

Schweizerischer Verband der DentalassistentInnen SVDA
 Bahnhofstrasse 7b
 6210 Sursee
 041 926 07 75
 info@svda.ch
 www.svda.ch

Redaktion / Layout

Bereich Kommunikation
 wamag | Walker Management AG
 praemolar@svda.ch
 Redaktionskommission:
 Eva-Maria Bühler
 Andreas Affolter
 Grafik:
 Christiane Pommerien

Druck

Multicolor Print AG
 Sihlbruggstrasse 105a
 6341 Baar

Redaktions- und Insetateschluss

Jeweils am 1. des Vormonats

Jahresabonnement für Nichtmitglieder

Inland: CHF 40.–
 Ausland: CHF 50.–

© 2018 Verlag praemolar

Copyright

Die Rechte des Herausgebers und der Autoren bleiben vorbehalten. Eine allfällige Weiterverarbeitung, Wiederveröffentlichung oder Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung der Autorenschaft oder des Herausgebers ist nicht gestattet.



Titelbild:
 Co-Präsidium: Elsbeth Tobler und Tania Spörri

Editorial



SVDA mit Co-Präsidium – eine optimale Lösung

Nach über einem Jahrzehnt hat der SVDA ein neues Präsidium erhalten: Elsbeth Tobler und Tania Spörri sind an der GV vom 5. Mai 2018 einstimmig zu Co-Präsidentinnen des SVDA gewählt worden. Nach vielen Gesprächen und Abwägungen konnte diese optimale Lösung gefunden werden.

Das immense Knowhow, das weite Netzwerk und die unbezahlbare Erfahrung der langjährigen Präsidentin Elsbeth Tobler bleiben uns erhalten. Ergänzt wird sie nun durch den Drive und die Ambitionen der frischgebackenen Co-Präsidentin Tania Spörri. Sie hat als Vizepräsidentin bereits einige Erfahrung gesammelt und sich durch ihren Einsatz in unseren Projekten bewiesen. Dazu gehören die neue Webseite oder das Beleben der Facebook-Gruppe, die seither einen neuen Höchststand an Followern und Aktivität erreicht hat! Unsere neue Co-Präsidentin wird in der kommenden Ausgabe der Aktion Zahnfreundlich mit einem Interview vorgestellt. Wir freuen uns, wenn Sie es lesen.

An dieser Stelle möchte ich mich bei Elsbeth Tobler für ihren grossen Einsatz danken. Es ist alles andere als selbstverständlich, sich so lange um unseren Verband zu kümmern und sich für die Bedürfnisse aller Dentalassistentinnen und Dentalassistenten der Schweiz einzusetzen. Die Früchte Ihrer Arbeit sind überall zu finden und wir werden gemeinsam weiter darauf aufbauen, um den Beruf so attraktiv und bewegt zu halten, wie Sie alle ihn tagtäglich erleben. Zur Förderung des Zusammenhalts der Berufsgruppe Dentalassistentin und Dentalassistent hoffen wir, möglichst viele unserer Mitglieder am Jubiläumsanlass vom Samstag, 1. September 2018 in Triengen zu begrüssen und zusammen auf 40 Jahre SVDA anzustossen. Trisa öffnet uns Tür und Tor zu ihrer Produktion und es erwartet uns ein spannendes Referat von PD Dr. Florian Wegehaupt zum Thema Abrasionen und Erosion. Für unsere treuen Mitglieder ist der Anlass natürlich kostenlos. Alle Informationen und die Anmeldung finden Sie auf www.svda.ch.

Remo Furer, Zentralsekretariat SVDA

Inhaltsverzeichnis

Verband

Neues Co-Präsidium des SVDA einstimmig gewählt	4
Was heisst richtige Ernährung?	6
Informationen zum Stand der Totalrevision Bildungsplan DA	6

Fortbildung

Veranstaltungen des SVDA und der Regionalgruppen	10
--	----

Wissen

Wissen Sie, was der Chef darf?	18
--------------------------------	----

Praxis

K.-o.-Tropfen: Wissen und Vorsicht schützen	23
---	----

PR

GABA	24
Aktion Zahnfreundlich Schweiz	25

Mix

Anekdoten aus der Praxis	27
«En Guete»	27

Neues Co-Präsidium des SVDA einstimmig gewählt

Remo Furer, Zentralsekretariat SVDA

31 stimmberechtigte Mitglieder nahmen an der Generalversammlung 2018 des SVDA in Olten teil. Anschliessend fand die Fortbildungsveranstaltung zum Thema «Der digitale Abdruck und sein Workflow in der zahnärztlichen Praxis» statt.



Der einstimmig gewählte Vorstand mit dem neuen Co-Präsidium: V.l.n.r. Eva-Maria Bühler, Ruth Moser, Elsbeth Tobler, Tania Spörri, Natascha Eberle und Regula Indermaur.

Präsidentin Elsbeth Tobler begrüsst die Mitglieder in Olten. Das Protokoll, die Jahresberichte sowie die Jahresrechnung 2017 wurden einstimmig genehmigt und der Zentralvorstand von seiner Arbeit im vergangenen Jahr entlastet. Ein herzliches Dankeschön des Zentralvorstands und ein grosser Applaus der Mitglieder ging an die langjährige Präsidentin Elsbeth Tobler.

Wahlen/Demissionen

Carina Dias ist während dem Jahr von ihrem Amt zurückgetreten. Der Zentralvorstand dankt ihr herzlich für Ihren langjährigen Einsatz. Sie wird mit einem grossen Applaus verabschiedet.

Elsbeth Tobler und Tania Spörri stellten sich zur Wahl als Co-Präsidentinnen für zwei Jahre

und wurden einstimmig gewählt.

Regula Indermaur, Ruth Moser und Eva-Maria Bühler stellten sich zur Wiederwahl als Zentralvorstandsmitglieder und wurden einstimmig wiedergewählt.

Natascha Eberle, Zentralvorstandsmitglied, befindet sich bis zur GV 2019 in einer laufenden Amtsperiode.

Eva-Maria Bühler, Judith Seiler und Fiorenza Moresi vertreten den SVDA in der Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität Dentalassistentin. Die Delegierten sind von den Mitgliedern einstimmig bestätigt worden.

Aktivitätenplan und Budget 2018

Unter Berufs- und Verbandspolitik soll die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen



gestärkt werden. Der VDAO hat entschieden, als Regionalgruppe Ostschweiz dem SVDA beizutreten. Dies wird per 01.01.2019 geschehen. Der ZV freut sich über diesen Entscheid und heisst die Mitglieder willkommen. Im April wurde vom ZV ein Schreiben an den Präsidenten der SSO verfasst für ein Sitzungsdatum. Der ZV des SVDA will verschiedene Anliegen und Ideen besprechen, wie die Zusammenarbeit der Verbände SSO/SVDA gestärkt werden kann.

In der Bildung fördert man weiterhin die Mitarbeit in der SKBQ und schafft attraktive Bildungsangebote für die Mitglieder. Aufgrund des Jubiläums wird am 1. September 2018 eine Fortbildung mit Trisa organisiert. Das Konzept des SVDA-Kongresses wird für 2019 überdacht, da er in seiner jetzigen Form defizitär ist.

Die neue Website des SVDA wurde erfolgreich lanciert. Die Mitglieder gaben dazu positive Rückmeldungen. Der Facebook-Account hat zum heutigen Zeitpunkt 768 Abonnenten, die regelmässig mit Inhalten versorgt werden.

Die Regionalgruppen Basel und Zürich sollen wieder mit engagierten Leiterinnen besetzt werden. Die bestehenden Regionalgruppenleitungen werden weiterhin gefördert und die Zusammenarbeit mit dem Zentralvorstand wird intensiviert.



Eva-Maria Bühler (oben) informierte die 31 interessierten Mitglieder (oben links) über die Neuerungen im Rahmen der Totalrevision des Bildungsplans.

Fortbildungsveranstaltung

Nach einem ausgiebigen Stehlunch war der Nachmittag der Fortbildung gewidmet. Marko Vranjic von der Firma Dentsply Sirona behandelte das Thema «Der digitale Abdruck und sein Workflow in der zahnärztlichen Praxis». Herr Vranjic zeigte anschaulich, wie die digitale Vermessung funktioniert und worauf es dabei ankommt. Es wurden sehr viele Fragen aus dem Plenum gestellt und so fand ein reger Austausch statt.

SVDA-Kongress

Der SVDA-Kongress findet am 23./24. November 2018 im Campussaal in Brugg-Windisch statt. Es gilt wieder der Slogan «Fortbildung im Fokus». Das Programm ist als Broschüre und auf der Website www.svda.ch erhältlich. Der SVDA-Kongress vom 22./23. November 2019 wird dann wieder in Olten durchgeführt. Themeneingaben, Inputs oder Kritik sind erwünscht und können jederzeit eingereicht werden.

GV 2019

Die nächste GV findet am Samstag, 4. Mai 2019 in Olten statt. Themen und Vorschläge für die Fortbildung am Nachmittag können angebracht werden.



Der gemeinsame Stehlunch bot Gelegenheit zum Austausch zwischen den engagierten Mitgliedern (oben) ... bevor Marko Vranjic von Dentsply Sirona in seinem Referat die digitale Vermessung in der Praxis erklärte und Fragen dazu beantwortete (unten).



Regionalgruppe Zentralschweiz

Was heisst richtige Ernährung?

Carmen Müller

Wir Dentalassistentinnen von der Regionalgruppe Zentralschweiz durften am Samstag, 21. April 2018 bei strahlendem Sonnenschein zwölf interessierte Frauen im Restaurant Don Carlos in Luzern zum Vortrag über eine ausgewogene Ernährung begrüßen. Manuela Bossert, ausgebildete Ernährungsberaterin und Personaltrainerin, verschaffte uns einen kleinen, aber übersichtlichen Einblick in ihre Arbeit und konfrontierte uns mit interessanten Fakten zur Ernährung.

Körper funktioniert wie ein Ofen

Jeder Mensch hat seine kleineren oder grösseren «Problemzonen», die er sich am liebsten wegwünschen würde. Oftmals wird deswegen auf eine Diät zurückgegriffen, jedoch ist ein vorübergehendes Verzichten nicht das langfristige Mittel zum Ziel. Tatsächlich kann man durch zu wenige und/oder falsche Essintervalle an Gewicht zunehmen.

Die Referentin hat unseren Körper mit einem Ofen verglichen. Damit der Ofen brennen kann, braucht er Holz. Also liebe Leute: Damit unser Körper arbeiten und somit Kalorien verbrennen kann, füttert ihn 😊.



Eine sehr interessierte Gruppe von Regionalgruppen-Mitgliedern folgte dem aufschlussreichen Referat von Manuela Bossert zum Thema Ernährung.

Anhand der Ernährungspyramide erkennt jeder sehr gut, welche Nahrungsmittel in grösseren und in kleineren Mengen verzehrt werden sollen.

Für individuelle Beratungen steht Manuela Bossert gerne zur Verfügung:

www.manuelabossert.ch

Informationen zum Stand der Totalrevision Bildungsplan DA

An der März-Sitzung 2018 erfolgte die Vernehmlassung des Entwurfs – erarbeitet durch die Arbeitsgruppe Totalrevision – in der Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität Dentalassistentin SKBQ.

Am 16. Mai fand in Bern die Anhörung dazu durch die kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) statt. Als SVDA-Vertreterin nahm ich beim Red und Antwort-Stehen teil.

Nach den Übersetzungen in die Landessprachen findet nun über den Sommer die interne Vernehmlassung statt. Dazu Stellung nehmen der SVDA, die Sektionen der SSO, die Verantwortlichen für die Überbetrieblichen Kurse, die DA-Schulen und die Chefexperten.

Am 21. August trifft sich die Arbeitsgruppe Totalrevision zur Auswertung der Rückmeldungen.

Im Oktober wird das Informations- und Ausbildungskonzept (Ticketantrag) beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI zur Überprüfung eingereicht.

Der revidierte Bildungsplan DA soll im Jahr 2020 in Kraft treten.

Eva-Maria Bühler



Abdruck aus dem Internum 3/2018 mit freundlicher Genehmigung der SSO

Desinfektion von Handschuhen

Die Kommission für Praxishygiene und Umweltschutz (KPU), in welcher die vier universitären Zahnmedizinkliniken vertreten sind, hat an ihrer Sitzung vom 5. April 2017 beschlossen, die Desinfizierung der Handschuhe nicht mehr zu empfehlen und aus den SSO-Qualitätsleitlinien für Praxishygiene zu entfernen. Da es für und gegen die Desinfektion von Handschuhen Argumente gibt, soll der Praktiker selbst entscheiden können, ob er die Handschuhe in seiner Praxis desinfiziert oder nicht.

Einerseits spricht die mögliche Kontamination bei der Produktion, Verpackung, beim Transport, bei Lagerung oder bei der Entnahme nicht steriler Handschuhe aus Mehrfachpackungen für eine Desinfektion dieser Handschuhe.

Andererseits verlangen fehlende Empfehlungen der Produzenten und die unklaren Folgen des Kontakts der verschiedenen Handschuhmaterialien mit Desinfektionsmittel eine gewisse Zurückhaltung. Der Entscheid über die Desinfektion liegt daher in der Verantwortung des Praktikers.

Eine Ausnahme bildet die Reihenuntersuchung, bei welcher nicht unbedingt für jeden Patienten neue Handschuhe angezogen werden. In dieser Situation ist die mechanische Beanspruchung des Handschuhs gering und das Perforationsrisiko daher klein. Trotzdem wird empfohlen, die Handschuhe spätestens nach sechs Untersuchungen zu wechseln, ebenso bei Kontamination mit Blut, bei sichtbarer Verschmutzung oder Perforation des Handschuhs sowie bei Kontakt mit offensichtlich kranken Personen.

Die aktuellen Qualitätsleitlinien sind auf der SSO-Website: <https://www.sso.ch/zahnaerzte/qualitaetsleitlinien.html> ersichtlich.

Für weitere Auskünfte:
Kommission für Praxishygiene und Umweltschutz (KPU)
Postgasse 19, Postfach, 3000 Bern 8
031 310 20 80
info@sso.ch

Neue Bestimmungen gemäss revidierter Strahlenschutzverordnung

Sekretariat SSO

Aufgrund der Revision der Strahlenschutzverordnung durch das Bundesamt für Gesundheit hat die Schweizerische Gesellschaft für dentomaxillofaziale Radiologie ein Merkblatt ausgearbeitet, das zusammenfassend die neue, ab 1.1.2018 gültige Situation in den verschiedenen Bereichen des Röntgens wiedergibt. Diese Hilfestellung ist bereits im Swiss Dental Journal 1/2018 erschienen. In der Zwischenzeit wurde der Inhalt zum Punkt «Konstanzprüfungen Digitale Volumentomographie» in Absprache und auf Wunsch des BAG neu wie folgt formuliert:

Konstanzprüfungen Digitale Volumentomographie

Ab dem 1. Januar 2018 müssen monatlich Konstanzprüfungen mittels visueller Beurteilung von Homogenität und Artefaktfreiheit anhand einer Prüfkörperaufnahme an DVT-Geräten durchgeführt werden. Dafür muss vorgängig eine initiale Konstanzprüfung durch eine Fachfirma durchgeführt werden, in welcher das entsprechende Set-up eingerichtet und der Betreiber/die Betreiberin des DVT geschult wird. In der Folge werden die monatlichen Prüfungen von der DVT-betreibenden Praxis selbstständig durchgeführt.

Die bisherige einmal jährliche erweiterte Konstanzprüfung durch eine Fachfirma bleibt unverändert bestehen, so dass der Zahnarzt/die Zahnärztin faktisch elf Konstanzprüfungen pro Kalenderjahr eigenverantwortlich durchführt und für eine zwölfte eine Fachfirma beizieht.

Den gesamten Artikel finden Sie auf der Website der Schweizerischen Gesellschaft für dentomaxillofaziale Radiologie, <http://www.sgdmf.ch/pdf/aenderungen-beim-zahnaerztlichen-roentgen-per-1-1-2018.pdf>, oder im SDJ 1/2018 oder im Swiss Dental Journal 1/2018 ab Seite 45.

SVDA-Kongress

SVDA - Kongress 2018



40 Jahre SVDA – Fortbildung im Fokus

23./24. November 2018
Campussaal Brugg-Windisch



Informationen und Anmeldung
Telefon 041 926 07 75
info@svda.ch
www.svda.ch



40
Jahre
SVDA
Schweizerischer Verband
der Dentalassistentinnen

2018

Freitag, 23. November 2018

08.30 Uhr	Türöffnung / Kaffee + Gipfeli
09.30 Uhr	Begrüssung durch die Co-Präsidentin Grusswort von Dr. med. dent. Beat Wäckerle, Präsident SSO
09.40 Uhr	Was macht die erfolgreiche Dentalassistentin aus? Dr. med. dent. Reto Neeser, Aarau
10.30 Uhr	Pause / Besuch der Ausstellung
11.15 Uhr	Die moderne Prothetik Dr. med. dent. Marc Balmer, Universität Zürich
12.15 Uhr	Stehlunch / Besuch der Ausstellung
13.15 Uhr	Trisomie 21 – Zahngesundheit mit Handicap Dr. med. dent. Cornelia Filippi, UZB, Schulzahnklinik Basel
14.15 Uhr	Kiefer- und Gesichtschirurgie im Kontext der Kostensteigerung und Lebensqualität PD Dr. Dr. med. Dennis Rohner, cfc hirslanden, Aarau
15.15 Uhr	Pause / Besuch der Ausstellung
15.45 Uhr	Cyber Security und Datenschutz – mit Biss! Prof. Dr. rer. nat. Peter E. Fischer, Hochschule Luzern
16.45 Uhr	Schluss des ersten Fortbildungstages

Samstag, 24. November 2018

08.30 Uhr	Türöffnung / Kaffee + Gipfeli / Besuch der Ausstellung
09.30 Uhr	Diabetes, Herzinfarkt & Co – Implikationen für den Praxisalltag Dipl. Biol. Michael Warncke, Hamburg
10.30 Uhr	Pause / Besuch der Ausstellung
11.15 Uhr	Modedrogen und die Folgen Dr. med. dent. Irène Hitz Lindenmüller, Basel
12.15 Uhr	Stehlunch / Besuch der Ausstellung
13.15 Uhr	Verlosung Wettbewerb I
13.30 Uhr	Wissenswertes rund um den Antibiotikaeinsatz in der Zahnarztpraxis Dr. med. Dominique Laurent Braun, Universitäts- Spital Zürich
14.30 Uhr	Moderne Endodontie – was gibt es Neues? Dr. med. dent. Hanjo Hecker, Basel
15.15 Uhr	Pause
15.30 Uhr	Motivation, an Grenzen zu gehen, um Grenzen zu überwinden Heinz Frei, Rollstuhlsportler
16.15 Uhr	Schluss der Tagung

Information und Anmeldung unter: www.svda.ch
oder beim SVDA-Zentralsekretariat Tel. 041 926 07 75, info@svda.ch

Veranstaltungen des SVDA und der Regionalgruppen

Regionalgruppe	Datum/Zeit	Veranstaltung /Thema /Referenten	Ort	Kontakt
AG/SO	30.08.2018	Stiftung Theodora – als Traumdoktor zu kranken Kindern ins Spital	Restaurant zum Schützen Schachenallee 39 5000 Aarau	Urata Begolli svda.ag-so@bluewin.ch
SVDA	01.09.2018	Jubiläumsanlass «40 Jahre SVDA» mit Trisa Abrasionen und Erosion PD Dr. med. dent. Florian Wegehaupt	Triengen	SVDA Zentralsekretariat info@svda.ch
ZH	06.09.2018	Grundlagen erfolgreicher Adhäsivtechnik PD Dr. med. dent. Tobias Tauböck	Zentrum für Zahnmedizin ZZM Plattenstrasse 11 8032 Zürich	SVDA Zentralsekretariat info@svda.ch
ZS	13.09.2018 19.00 Uhr	Cupcake-Workshop	Carmen's Cupcake Luzernerstrasse 18 6045 Meggen	Sandra González-Erismann regionalgruppezentralschweiz@hotmail.com
BE	19.09.2018	Gesunde Ernährung im Berufsalltag Evelyn Pauli	Universität Bern Hochschulstrasse 4 3012 Bern Raum 208	Regula Zeller svda.regiobern@gmail.com
BS	20.09.2018	Zahnmedizinische Entsorgung Silvia Aerni, Spiromed	Handelsschule KV Basel Aeschengraben 15 4051 Basel	SVDA Zentralsekretariat info@svda.ch
ZH	30.10.2018	Rechtliche Grundlagen bei der Ausbildung von Lernenden – Fragen und Antworten Adrian Bucheli, Berufsinspektor	Zentrum für Zahnmedizin ZZM Plattenstrasse 11 8032 Zürich	SVDA Zentralsekretariat info@svda.ch
AG/SO	15.11.2018	Infektionskrankheiten (TB,Thyphus) Christine Mohr, KSA	Restaurant zum Schützen Schachenallee 39 5000 Aarau	Urata Begolli svda.ag-so@bluewin.ch
SVDA	23./24.11.2018	SVDA Kongress 2018	Campus Brugg Windisch 5210 Windisch	SVDA Zentralsekretariat info@svda.ch
ZS	03.12.2018 19.30 Uhr	Samichlaus-Anlass	Restaurant Don Carlos Ruopigengzentrum 6015 Luzern	Sandra González-Erismann regionalgruppezentralschweiz@hotmail.com

Weitere aktuelle Termine siehe www.svda.ch

Fortbildungen der dental training GmbH

Organisation	Datum/Zeit	Veranstaltung /Thema /Referenten	Ort	Kontakt
dental training	22.09.2018 08.30– 17.00 Uhr	Word – sicher und effizient anwenden	lfa, Luzern	www.dentaltraining.ch
dental training	29.09.2018 08.30– 12.30 Uhr	Stilvoll – erfolgreich durch ein gepflegtes Erscheinungsbild	lfa, Luzern	www.dentaltraining.ch
dental training	20.10.2018 08.30– 12.30 Uhr	Arbeitsrecht und Datenschutz	lfa, Luzern	www.dentaltraining.ch
dental training	Diverse Kursdaten 4 Lektionen	Strahlenschutz und Röntgentechnik (nach Strahlenschutzverordnung ab 1.1.2018)	DAZ Luzern	www.dentaltraining.ch

Weitere aktuelle Termine siehe www.dental-training.ch

Fortbildungen der ME Medical Education

Organisation	Datum	Veranstaltung /Thema /Referenten	Ort	Kontakt
ME	18.08.2018	Dipl. Praxismanagerin SDC Start Lehrgang	Zürich	www.medical-education.ch info@medical-education.ch 056 500 20 77
ME	03.11.2018	Dipl. Praxismanagerin SDC Start Lehrgang	Baden	www.medical-education.ch info@medical-education.ch 056 500 20 77

Weitere aktuelle Termine siehe www.medical-education.ch

Fortbildungen der Curaden ACADEMY

Organisation	Datum / Zeit	Veranstaltung / Thema / Referenten	Ort	Kontakt
CA	29.08.2018 08.30 – 13.00 Uhr	Workshop: Erfolgreich Lernende ausbilden	Schulungszentrum Curaden Riedstrasse 12 8953 Dietikon	041 319 45 88 fortbildungen@curaden.ch www.curaden-academy.ch
CA	04.09.2018 14.00 – 17.00 Uhr	Workshop: Perfekte Hygiene: Ihre Visitenkarte!	Schulungszentrum Curaden Riedstrasse 12 8953 Dietikon	041 319 45 88 fortbildungen@curaden.ch www.curaden-academy.ch
CA	12.09.2018 09.00 – 17.00 Uhr	Workshop: Kommunikation Basic – Überzeugen Sie im persönlichen und telefonischen Kundenkontakt	Schulungszentrum Curaden Riedstrasse 12 8953 Dietikon	041 319 45 88 fortbildungen@curaden.ch www.curaden-academy.ch
CA	26.09.2018 08.30 – 17.30 Uhr	Workshop: Professionelle Haltung und Erscheinung im Praxisalltag	Lufthansa Aviation Training Switzerland AG Balz-Zimmermannstrasse 38 8302 Kloten	041 319 45 88 fortbildungen@curaden.ch www.curaden-academy.ch

Weitere Fortbildungen: www.curaden-academy.ch (SVDA-Mitglieder erhalten eine Spezialermässigung von Fr. 30.–/Veranstaltung)



Weiterbildung zur

Prophylaxe-Assistentin
Praxisadministratorin SSO
Berufsbildnerin

Unsere aktuellen Kurse finden Sie unter www.szda.ch/Weiterbildung und Downloads

Schule Zürich für Dentalassistentinnen
 Schaffhauserstrasse 104, Postfach
 8152 Glattbrugg
 Tel. 044/ 363 04 17
info@szda.ch

HELFEN SIE IHREN PATIENTEN AUF DEM WEG ZU GESUNDEM ZAHNFLEISCH

CHLORHEXIDIN 0,2 % REDUZIERT NACHWEISLICH
DIE SYMPTOME EINER ZAHNFLEISCHENTZÜNDUNG

57%

REDUKTION DER
ZAHNFLEISCHENTZÜNDUNG*
NACH 2 WOCHEN

68%

REDUKTION DER
ZAHNFLEISCHENTZÜNDUNG*
NACH 4 WOCHEN

REDUKTION GEGENÜBER AUSGANGSWERT BEI ZWEIMAL TÄGLICHER
ANWENDUNG NACH EINER PROFESSIONELLEN ZAHNREINIGUNG

EMPFEHLEN SIE CHLORHEXAMED FORTE
0,2 % MUNDSPÜLUNG ALS KURZZEITIGE
INTENSIVBEHANDLUNG FÜR PATIENTEN
MIT ZAHNFLEISCHENTZÜNDUNGEN.



Marken sind Eigentum der GSK Unternehmensgruppe oder an diese lizenziert.

*Gingiva-Index misst Zahnfleischbluten und Zahnfleischentzündung
Todkar R, et al. Oral Health Prev Dent 2012;10(3):291-296.

Chlorhexamed forte 0,2% alkoholfrei, Lösung Z: 1 ml Lösung enthält 2 mg Chlorhexidindigluconat. **I:** Zur vorübergehenden unterstützenden Behandlung bei Zahnfleischentzündungen (Gingivitis) und nach parodontalchirurgischen Eingriffen. **D:** Erwachsene und Jugendliche ab 12 Jahren: Die Lösung ist gebrauchsfertig. 2-mal täglich Mundhöhle mit 10 ml Lösung (Messbecher) 1 Minute lang gründlich spülen. Ausspucken, nicht schlucken oder nachspülen. Angegebene Dosis nicht überschreiten. Kindern (zwischen 6 und 12 Jahren): nur auf ärztliche Anweisung. **KI:** Nicht anwenden bei Überempfindlichkeit auf einen Inhaltsstoff, bei schlecht durchblutetem Gewebe; bei erosiv-desquamativen Veränderungen der Mundschleimhaut, bei Wunden und Ulzerationen. **VM:** Nur für die Anwendung im Mund- und Rachenraum bestimmt. Nicht schlucken. Nicht in Augen / Gehörgang bringen. Falls Schmerzen, Schwellungen oder Reizungen des Mundraumes auftreten, Anwendung sofort abbrechen und ärztlichen Rat einholen; es können allergische Reaktionen bis hin zum anaphylaktischen Schock auftreten. Vorübergehende Verfärbungen von Zähnen und Zunge können auftreten. Die Lösung wird durch anionische Substanzen beeinträchtigt; Zähne mindestens 5 Minuten vor der Behandlung putzen. **S:** Es ist Vorsicht geboten. **UW:** Belegte Zunge, trockener Mund, vorübergehende Beeinträchtigung der Geschmacksempfindung, Kribbeln, Brennen oder Taubheitsgefühl der Zunge. **IA:** Inkompatibel mit anionischen Substanzen. **P:** Flasche zu 200 ml, 300 ml und 600 ml (nur für Zahnarztpraxis). Liste D.

EMOFRESH®

SPENDET FEUCHTIGKEIT BEI TROCKENEM MUND UND SCHÜTZT VOR KARIES.

- SENKT DAS DURSTGEFÜHL
- HILFT BEI KAU- UND SCHLUCKSTÖRUNGEN
- HILFT BEI GESCHMACKS- UND SPRECHBESCHWERDEN
- REMINERALISIERT DIE ZÄHNE
- SCHÜTZT VOR KARIES

NEU



EMOFRESH® Mundbefeuchter bietet durch die feuchtespendenden Inhaltsstoffe schnell und nachhaltig Linderung bei Symptomen der Mundtrockenheit.

Der physiologische pH und der Einsatz von Natriumfluorid reduziert effektiv das Kariesrisiko.

Neues, frisches Aroma, ohne Parabene.



EMOFLUOR® PRO TWIN CARE

STANNOUS FLUORIDE & CUROLOX® TECHNOLOGY

- DESENSIBILISIERT SCHMERZEMPFINDLICHE ZÄHNE
- REGENERIERT DIE SCHMELZBEREICHE
- BEUGT EROSION VOR

Zahnpasta mit doppeltem Schutz vor Erosionen & zur Desensibilisierung empfindlicher Zähne.



EMOFLUOR® PRO TWIN CARE verbindet als erstes Produkt das hochwirksame Stannous Fluoride (Zinnfluorid) mit der prämierten CUROLOX® TECHNOLOGY.

Die mineralischen Komponenten und intelligenten Eiweissmoleküle bilden schnell und nachhaltig eine Schutzschicht. Dentintubuli werden effektiv verschlossen und der Schmelz vor Säureangriffen geschützt.



EMOFLUOR® DESENS GEL

PROFESSIONELLER SCHUTZ FÜR SENSIBLE ZÄHNE

Desensibilisiert und schützt schmerzempfindliche Zähne und freiliegende Zahnhäule. Die Schmerzempfindlichkeit wird rasch (1-2 Minuten) und markant reduziert und die Dentalhygienebehandlung – auch bei schmerzempfindlichen Patienten – gestaltet sich angenehm.



EMOFLUOR® DESENS GEL Professional beruht auf der innovativen, klinisch geprüften Curolox® Technologie. Diese mit dem Swiss Technology® Award prämierte und patentierte Technologie bildet eine stabile, hochwirksame Schutzbarriere auf freiliegenden Dentintubuli, was den Reiz rasch unterbindet.



TEBODONT®

OPTIMALE MUND- UND ZAHNPFLEGE BEI IRRITATIONEN DER MUND- SCHLEIMHAUT

Teebaumöl (Melaleuca alternifolia) ist wirksam gegen orale Mikroorganismen¹⁾ und entzündungshemmend^{2,3)}.

wird auch Sie begeistern!



WIRKSAM

- antimikrobiell
- fungizid
- plaquehemmend
- entzündungshemmend

GUT VERTRÄGLICH UND ERFOLGREICH

- Über 11 Millionen Tage Erfahrung

OPTIMALE APPLIKATIONSFORMEN

- Gel
- Mundspülung mit oder ohne Fluorid
- Spray
- Stretch Floss (mit Teebaumöl und Natriumfluorid imprägniert)
- Zahnpaste mit oder ohne Fluorid

1) Kulik E., Lenkheit K., Meyer J. Antimikrobielle Wirkung von Teebaumöl (Melaleuca alternifolia) auf orale Mikroorganismen. Acta Med. Dent. Helv. 5, 125-130.
2) Saxer U.P., Stäubli A., Szabo S.H., Menghini G. Wirkung einer Mundspülung mit Teebaumöl auf Plaque und Entzündung. Schweiz. Monatsschr. Zahnmed. 9, 985-990. 3) Soukoulis S. and Hirsch R., The effects of a tea tree oil-containing gel on plaque and chronic gingivitis, Austr. Dent. J., 2004, 49, 78-83.

dm KOMPETENZEN

dabamed AG Schulungszentrum

Wir schulen und helfen bei der
Instrumenten-Aufbereitung

690.00 CHF

Jetzt anmelden!

**Fortbildung zum/r Sterilgutassistenten/in
Theorie & Praxis als Tages-Kurs:**

Instrumentenaufbereitung nach den aktuellen Richtlinien

Datum	Ort	Zeit
Fr, 21.09.2018	dabamed Schulungszentrum, Uster	13 – 19h
Mi, 17.10.2018	dabamed Schulungszentrum, Uster	13 – 19h

Teilnehmeranzahl begrenzt auf 20 Teilnehmer pro Termin
Inkl. Fortschbildungsunterlagen, Zertifikat und Bestätigung
Weitere Infos unter: 044 942 0101
Ihr Referent: Daniel Badstuber, Hygiene-Spezialist



20% Rabatt
für SVDA Mitglieder

AUSBILDUNG

Die Swissmedic fordert: „Zur Wiederaufbereitung von Medizinprodukten ist ein fachspezifisches Wissen Voraussetzung, um die Funktionsfähigkeit des Produktes, wie auch die korrekten Aufbereitungsmassnahmen beurteilen zu können.“

Immer strenger werdende Hygienevorschriften fordern spezielle Fortbildungsmassnahmen im Bereich der hygienischen Aufbereitung. In unserem professionellen Schulungszentrum unterstützen wir Sie und Ihr Team, um dieses fachspezifische Wissen in Theorie und Praxis zu erlernen.

www.dabamed.ch
Telefon 044 942 01 01 | info@dabamed.ch

Ihr kompetenter Ansprechpartner in Sachen Hygiene

dm dabamed AG
Medizintechnik



Wissen Sie, was der Chef darf?

MLaw Laura Strebel, Rechtsberatung SVDA

Im Arbeitsalltag ist es immer wieder nützlich, wenn man über seine Rechte als Arbeitnehmerin Bescheid weiss. Was darf der Zahnarzt von Dentalassistentinnen verlangen und was nicht? Testen Sie hier Ihr Wissen!

1. Ich habe nach einem Vorstellungsgespräch mündlich einem Arbeitsvertrag zugestimmt. Nun habe ich jedoch ein viel besseres Angebot erhalten, das ich gerne annehmen möchte. Kann ich von meiner mündlichen Zusage zurücktreten?

- A:** Ja, mündlich kann ein Arbeitsverhältnis sowieso nicht gültig abgeschlossen werden.
- B:** Nein, das Arbeitsverhältnis kam gültig zustande und muss angetreten werden. Erst nach Antritt der Stelle kann ordentlich gekündigt werden.
- C:** Nein, ein Rücktritt ist nicht möglich, der Arbeitsvertrag kann auch mündlich zustande kommen. Eine Kündigung ist aber auch vor Antritt möglich, so dass das Arbeitsverhältnis gar nicht erst angetreten werden muss.

2. Gemäss Vertrag haben wir 4 Wochen Ferien pro Jahr. Sämtliche unserer Ferien werden von unserem Chef bestimmt, da er während dieser Zeit jeweils die Praxis schliesst. Übers Jahr hinweg ordnet der Chef aber jeweils 6 Wochen anstatt nur deren 4 Wochen an. Dürfen mir daraus Minusstunden entstehen?

- A:** Nein, ordnet der Arbeitgeber zu viele Ferientage an, dann bleibt er auch für diese zwei Wochen zur Lohnfortzahlung verpflichtet und es dürfen daraus keine Minusstunden entstehen.
- B:** Ja, gemäss Vertrag besteht nur Anspruch auf vier Wochen Ferien. Die zusätzlichen zwei Wochen müssen also nachgearbeitet werden.
- C:** Nein, es dürfen daraus keine Minusstunden entstehen. Allerdings besteht während diesen zwei zusätzlichen Ferienwochen kein Anspruch auf Lohn.

3. Ich habe meine neue 100%-Stelle am 1. März dieses Jahres angetreten. Gemäss Vertrag habe ich vier Wochen Ferien. Wie berechnet sich mein diesjähriger Ferienanspruch?

- A:** Der jährliche Ferienanspruch wird durch 12 Monate dividiert und mit der Anzahl gearbeiteter Monate (vorliegend also 10 Monate) multipliziert. Daraus ergeben sich 16.5 Ferientage.
- B:** Der jährliche Ferienanspruch ist immer vollumfänglich zu gewähren, unabhängig davon, wann man die Stelle antritt.
- C:** Der jährliche Ferienanspruch wird durch 13 dividiert, da auf die Ferien ja auch ein 13. Monatslohn entfällt. Dies wird dann mit der Anzahl gearbeiteter Monate multipliziert, womit sich vorliegend 15.5 Ferientage ergeben.



4. Ich konnte letztes Jahr nur drei anstatt vier Wochen Ferien beziehen. Nun hat mir mein Chef gesagt, dass die nicht bezogene Ferienwoche per Ende Jahr verfallen sei und mein Anspruch dieses Jahr wieder mit vier Wochen beginne. Ist das korrekt?

- A:** Ja, man ist selbst dafür verantwortlich, dass man sämtliche Ferien bis Ende Jahr bezieht.
- B:** Nein, Ferienansprüche verjähren erst nach fünf Jahren. Man ist berechtigt, die noch nicht bezogenen Ferien im laufenden Jahr nachzuholen.
- C:** Nein, Ferienansprüche verjähren erst per Ende März des darauffolgenden Jahres. Solange kann man die übriggebliebenen Ferientage noch beziehen.

5. Aufgrund eines Wasserschadens muss mein Chef die Praxisräumlichkeiten sanieren lassen und den Betrieb dazu kurzfristig für zwei Wochen schliessen. Er hat uns nun mitgeteilt, dass wir eine Woche davon von unserem Feriensaldo in Abzug bringen und eine Woche vor- und nacharbeiten müssen. Ist das zulässig?

- A:** Ja, schliesslich kann der Arbeitgeber ja auch nichts für den entstandenen Wasserschaden.
- B:** Ja, es ist zulässig, dass der Arbeitgeber für diese Zeit Ferien anordnet. Vor- oder nacharbeiten muss man die Zeit aber nicht.
- C:** Nein, so kurzfristig darf der Arbeitgeber keine Ferien anordnen. Er muss die Zeit während der Betriebsschliessung wie normale Arbeitszeit entlohnen und darf sie nicht von den Ferien in Abzug bringen oder als Minusstunden anrechnen.

6. Bei uns in der Praxis gilt eine tägliche Arbeitszeit von 8 Stunden (08.00 Uhr bis 17.00 Uhr mit einer Stunde Mittagspause). Regelmässig arbeiten wir abends noch länger, weil wir mit den Patienten in Verzug sind und noch Aufräumarbeiten zu erledigen haben. Unser Chef erlaubt uns aber nur, diese 8 Stunden pro Tag als Arbeitszeit zu notieren. Ist das korrekt?

- A:** Ja, die 8 Stunden gelten als vereinbarte Arbeitszeit. Man ist selbst dafür verantwortlich, dass man sich diese Zeit richtig einteilt.
- B:** Nein, die zusätzlichen Stunden dürfen aufgeschrieben werden und sind als Überstunden zu entschädigen oder zu kompensieren.
- C:** Nein, die zusätzlichen Stunden dürfen aufgeschrieben werden, aber müssen innerhalb des laufenden Monats ausgeglichen werden.

7. Ich arbeite 40% in einer Praxis jeweils dienstags und mittwochs. Viele Feiertage fallen aber auf einen Donnerstag. So profitiere ich kaum je von einem Feiertag, meine Arbeitskollegin, welche jeweils donnerstags und freitags arbeitet hingegen schon. Darf ich die Feiertage nachholen?

- A:** Nein, Feiertage können nicht nachgeholt werden. Grundsätzlich hat man lediglich Anspruch auf jene Feiertage, die auf einen Arbeitstag fallen. Da dies bei Teilzeitarbeit teilweise zu ungerechten Ergebnissen führen kann, ist es aber zulässig, eine andere Regelung zu vereinbaren.

- B:** Ja, fallen Feiertage in einer Woche auf einen arbeitsfreien Tag, dann darf man diese im Sinne einer Kompensation einmal nachholen.
- C:** Nein, Feiertage können nicht nachgeholt werden, aber der Arbeitgeber hat verpasste Feiertage dafür zu entschädigen.

8. Ich arbeite 100% als Dentalassistentin in einer Zahnarztpraxis. Mein Chef will neu selbst etwas reduzieren und ist deshalb jeweils freitags nicht mehr in der Praxis. Deshalb will er mein Pensum ab nächstem Monat auf 80% reduzieren. Muss ich das akzeptieren?

- A:** Ja, da ist leider nichts zu machen. Man kann sich aber bei der Arbeitslosenkasse melden, um während drei Monaten eine Lohnausfallentschädigung zu erhalten.
- B:** Nein, der Arbeitgeber darf den Vertrag nicht so kurzfristig ändern. Er muss die vereinbarte oder gesetzliche Kündigungsfrist einhalten. Erst nach Ablauf der Frist gilt das neue Arbeitspensum.
- C:** Nein, Wenn schriftlich ein Arbeitspensum von 100% vereinbart wurde, darf der Arbeitgeber daran nichts ändern. Verträge sind einzuhalten.

9. Ich war zwei Tage krank wegen Grippe. Nun hat mein Chef von mir ein Arztzeugnis verlangt, sonst werde er für diese zwei Tage keinen Lohn zahlen. Ich war aber gar nicht beim Arzt. Darf mein Chef ein Arztzeugnis nicht erst ab dem 3. Krankheitstag verlangen?

- A:** Der Arbeitgeber darf ein Arztzeugnis erst ab dem 3. Krankheitstag verlangen. Es ist also nicht zulässig, dass er bereits bei zwei Tagen ein Arztzeugnis verlangt. Er hat den Lohn für diese beiden Tage zu bezahlen.
- B:** Der Arbeitgeber darf ein Arztzeugnis bereits ab dem 1. Krankheitstag verlangen. Kann man dies nicht vorlegen, ist auch kein Lohn geschuldet.
- C:** Der Arbeitgeber darf ein Arztzeugnis grundsätzlich bereits ab dem 1. Krankheitstag verlangen. Die Lohnzahlung hängt aber nicht zwingend von der Beibringung eines Arztzeugnisses ab. Die Arbeitsunfähigkeit kann auch auf andere Weise bewiesen werden.

10. Ich bin seit drei Jahren in dieser Praxis tätig. Letzten Monat hat mir mein Chef unter Einhaltung der dreimonatigen Kündigungsfrist per Ende Juli gekündigt. Nun war ich letzte Woche drei Tage krank. Hat dies einen Einfluss auf die Kündigungsfrist?

- A:** Ja, die Kündigungsfrist verlängert sich um die besagten drei Tage. Da die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gemäss Gesetz immer auf Ende eines Monats erfolgt, verlängert sich die Kündigungsfrist bis zum nächsten Monatsende, also bis Ende August.
- B:** Ja, die Kündigungsfrist verlängert sich um drei Tage und endet somit neu am 3. August.
- C:** Nein, die Kündigungsfrist verlängert sich erst, wenn man mehr als eine Woche krank ist.

Kennen Sie die richtigen Antworten? Sicher?

Auf den folgenden Seiten finden Sie die Auflösung und die Erklärung dazu.



Antworten

1. Antwort C ist richtig.

Arbeitsverträge können gemäss Art. 320 Abs. 1 OR auch mündlich abgeschlossen werden, sofern man sich über alle wesentlichen Punkte geeinigt hat (beteiligte Parteien, Stellenantritt, Lohn). Mit der mündlichen Zusage hat man sich also grundsätzlich verpflichtet. Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur noch mittels Kündigung möglich, welche auch schon vor Antritt der Stelle ausgesprochen werden kann. Man ist sich uneinig darüber, ob die Kündigungsfrist (z.B. 7 Tage während Probezeit) bereits ab Aussprache der Kündigung läuft und damit das Arbeitsverhältnis unter Umständen erst gar nicht anfängt oder ob die Kündigungsfrist erst ab Stellenantritt läuft und damit die Arbeit z.B. noch für sieben Tage angetreten werden muss. In der Regel wird aber auch der Arbeitgeber nicht daran interessiert sein, jemanden noch für 7 Tage zu beschäftigen, weshalb man sich mit ihm wohl einvernehmlich darauf einigen kann, dass das Arbeitsverhältnis gar nicht erst angetreten wird.

2. Antwort A ist richtig.

Gemäss Art. 329c OR kann der Arbeitgeber den Zeitpunkt der Ferien bestimmen. Ordnet er dabei regelmässig (über mind. 2-3 Jahre hinweg) ohne anderweitige Anordnungen mehr Ferien an, als vertraglich vereinbart, dann handelt es sich grundsätzlich um eine Vertragsänderung und man hat neu Anspruch auf 6 Wochen bezahlte Ferien, die man weder vor- noch nachholen muss. Ist die Anordnung

zusätzlicher Ferien einmalig, dann empfiehlt es sich, dem Arbeitgeber seine Arbeit für diese Zeit ausdrücklich anzubieten. Lehnt er dies ab bzw. stellt er keine Arbeit zur Verfügung, dann hat er für diese zusätzlichen zwei Wochen normal den Lohn zu bezahlen und es dürfen der Arbeitnehmerin daraus keine Minusstunden entstehen. Will er die Arbeitnehmer dazu verpflichten, diese zwei Wochen vor- oder nachzuarbeiten, muss dies ausdrücklich vereinbart werden.

3. Antwort A ist richtig.

Um den unterjährigen Ferienanspruch zu berechnen ist zuerst der Ferienanspruch pro Monat zu berechnen. Da sich die Ferien auf 12 Monate verteilen, ist mit der Zahl 12 zu dividieren und anschliessend mit der konkreten Anzahl gearbeiteter Monate zu multiplizieren:

20 Ferientage : 12 Monate = 1.66 Ferientage pro Monat

1.66 Ferientage x 10 Monate = 16.66 Ferientage für das laufende Jahr. Dies wird abgerundet auf 16.5 Ferientage

Hat das Arbeitsverhältnis nicht per Anfang eines Monats gestartet, ist die Berechnung allenfalls mit Arbeitstagen anstatt Monaten vorzunehmen (durchschnittlich 261 Arbeitstage pro Jahr).

4. Antwort B ist richtig.

Ferienansprüche verjähren tatsächlich erst nach fünf Jahren. Solange hat man Zeit, nicht beanspruchte Ferienguthaben nachzuholen. Da aber immer zuerst das älteste Feriensaldo aufgebraucht wird, verjähren Ferienansprüche praktisch nie. Die oft in den Arbeitsverträgen anzutreffende Regelung, dass Ferienansprüche bis spätestens Ende März des Folgejahres bezogen werden müssen, ansonsten sie

HELFEN SIE IHREN PATIENTEN AUF DEM WEG ZU GESUNDEM ZAHNFLEISCH

EMPFEHLEN SIE DAS STARKE DUO!



57 %

Chlorhexamed

REDUKTION DER ZAHNFLEISCH-ENTZÜNDUNG* NACH 2 WOCHEN¹

Chlorhexamed FORTE 0,2% alkoholfrei als **kurzzeitige Intensivbehandlung** für Patienten mit Zahnfleischentzündungen.



Arzneimittel

parodontax

48 %

GRÖßERE REDUKTION VON ZAHNFLEISCHBLUTEN**²



Medizinprodukt

parodontax Zahnpaste zur **täglichen Anwendung** für eine optimale Zahnfleischgesundheit zwischen den Zahnarztbesuchen.

* „Gingivital Index“ (GI) zur Messung von Zahnfleischbluten und -entzündung

** Reduziert Zahnfleischbluten mehr als eine herkömmliche Zahnpasta nach einer professionellen Zahnreinigung und bei 2x täglicher Anwendung während 24 Wochen

Marken sind Eigentum der GSK Unternehmensgruppe oder an diese lizenziert.

Chlorhexamed forte 0,2% alkoholfrei, Lösung Z: 1 ml Lösung enthält 2 mg Chlorhexidindigluconat. I: Zur vorübergehenden unterstützenden Behandlung bei Zahnfleischentzündungen (Gingivitis) und nach parodontalchirurgischen Eingriffen. D: Erwachsene und Jugendliche ab 12 Jahren: Die Lösung ist gebrauchsfertig, 2-mal täglich Mundhöhle mit 10 ml Lösung (Messbecher) 1 Minute lang gründlich spülen. Ausspucken, nicht schlucken oder nachspülen. Angegebene Dosis nicht überschreiten. Kindern (zwischen 6 und 12 Jahren): nur auf ärztliche Anweisung. KI: Nicht anwenden bei Überempfindlichkeit auf einen Inhaltsstoff, bei schlecht durchblutetem Gewebe; bei erosiv-desquamativen Veränderungen der Mundschleimhaut, bei Wunden und Ulzerationen. VM: Nur für die Anwendung im Mund- und Rachenraum bestimmt. Nicht schlucken. Nicht in Augen / Gehörgang bringen. Falls Schmerzen, Schwellungen oder Reizungen des Mundraumes auftreten, Anwendung sofort abbrechen und ärztlichen Rat einholen; es können allergische Reaktionen bis hin zum anaphylaktischen Schock auftreten. Vorübergehende Verfärbungen von Zähnen und Zunge können auftreten. Die Lösung wird durch anionische Substanzen beeinträchtigt; Zähne mindestens 5 Minuten vor der Behandlung putzen. S: Es ist Vorsicht geboten. UW: Belegte Zunge, trockener Mund, vorübergehende Beeinträchtigung der Geschmacksempfindung, Kribbeln, Brennen oder Taubheitsgefühl der Zunge. IA: Inkompatibel mit anionischen Substanzen. P: Flasche zu 200 ml, 300 ml und 600 ml (nur für Zahnarztpraxis). Liste D.

1. Todkär R, et al. Oral Health Prev Dent 2012;10(3):291–296.
2. Data on file, GSK, RH02434, January 2015.

GSK Consumer Healthcare Schweiz AG, Risch.

Stand: Oktober 2017

verfallen, ist grundsätzlich unwirksam. Der Arbeitgeber kann zwar im Sinne einer Weisung die Arbeitnehmer dazu anhalten, Feriensaldi bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zu beziehen. Er hat aber auch dafür zu sorgen, dass die Arbeitnehmer die Ferien bis dahin auch tatsächlich beziehen können. Ist ihnen das (aus betrieblichen Gründen) auch bis zur gesetzten Frist nicht möglich, dann verfallen die Ferien trotz entsprechender arbeitsvertraglicher Regelung nicht.

5. Antwort C ist richtig.

Gemäss Art. 324 OR bleibt der Arbeitgeber zur Entrichtung des vollen Lohnes verpflichtet, wenn die Arbeit infolge seines Verschuldens nicht geleistet werden kann. Da der Arbeitgeber das Betriebsrisiko trägt, hat er auch für Umstände einzustehen, die er nicht direkt selbst verschuldet hat. Muss er den Betrieb also aufgrund eines Wasserschadens kurzfristig schliessen, dann hat er den Arbeitnehmern währenddessen den vollen Lohn zu zahlen und die Arbeitnehmer sind nicht verpflichtet, die Zeit vor- oder nachzuarbeiten oder von ihren Ferien in Abzug zu bringen. Aufgrund der Schadenminderungspflicht sind sie aber verpflichtet, zur Verminderung des Schadens allenfalls zusätzliche Arbeit zu leisten, z.B. Einräumarbeiten nach der Sanierung etc. Plant der Arbeitgeber aber z.B. längerfristig eine Renovation der Praxis, dann ist es ihm möglich, frühzeitig den Arbeitnehmern für diese Zeit Ferien anzuordnen, da er gemäss Art. 329c OR den Zeitpunkt der Ferien bestimmen kann. Die Anordnung hat aber mindestens drei Monate im Voraus zu erfolgen.

6. Antwort B ist richtig.

Die gesamte Zeit, die zur Verfügung des Arbeitgebers gestellt wird, gilt als Arbeitszeit. Das heisst, sowohl Aufräum- und administrative Arbeiten als auch zusätzliche Zeit am Patienten gilt als Arbeitszeit und ist entsprechend zu entschädigen. Der Arbeitnehmer ist beweispflichtig, weshalb er sich die geleisteten Überstunden notieren muss. Sämtliche über 8 Stunden pro Tag hinausgehende Arbeitszeit ist ohne gegenteilige vertragliche Regelung mit einem Lohnzuschlag von 25% zu entschädigen oder mit Einverständnis der Arbeitnehmerin innert nützlicher Frist zu kompensieren. Es ist aber möglich im Vertrag zu vereinbaren, dass Überstunden nur kompensiert und nicht ausbezahlt werden können oder dass die Auszahlung ohne Lohnzuschlag erfolgt. Es ist sogar zulässig sowohl eine Überstundenentschädigung als auch eine Kompensation gänzlich auszu-schliessen. Nur in diesem Fall wäre es also zulässig, dass jeweils nur 8 Stunden pro Tag aufgeschrieben werden dürfen, auch wenn man tatsächlich mehr gearbeitet hat.

7. Antwort A ist richtig.

Ohne andere Regelung hat man tatsächlich nur Anspruch auf jene Feiertage, die auf einen Arbeitstag fallen. Sind mehrere Teilzeitmitarbeiter in einer Praxis tätig, empfiehlt es sich, eine abweichende Regelung zu treffen, um einen Ausgleich zu schaffen. In der Praxis wird häufig die Lösung gewählt, dass sämtliche Feiertage den Teilzeitangestellten gemäss ihrem Pensum angerechnet werden, unabhängig davon, ob sie auf einen Arbeitstag oder einen arbeitsfreien Tag fallen. Das heisst, fällt ein Feiertag auf einen Dienstag, an dem normalerweise z.B. 8 Stunden gearbeitet wird, werden der Teilzeitangestellten im 40%-Pensum lediglich 3.2 Stunden angerechnet (40% von 8 Stunden). Sie macht also an diesem Tag Minusstunden. Dafür werden ihr für einen Feiertag, der auf einen Donnerstag fällt, ebenfalls 3.2 Stunden angerechnet. Sie macht dort also Plusstunden.

8. Antwort B ist richtig.

Ein (auch mündlicher) Arbeitsvertrag kann nicht einseitig abgeändert werden. Gibt es aber betriebliche Gründe für eine Änderung des Arbeitsvertrages, so kann der Arbeitgeber diese mittels sogenannter Änderungskündigung durchsetzen. Das heisst, der Arbeitgeber hat die neuen Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmerin vorzulegen unter Androhung der Kündigung per Ende der Kündigungsfrist im Falle der Ablehnung. Die Arbeitnehmerin hat dann die Möglichkeit, die Änderung zu akzeptieren oder abzulehnen. Lehnt sie ab, endet das Arbeitsverhältnis per Ende der Kündigungsfrist. Akzeptiert sie die Änderung, dann tritt diese in Kraft, allerdings erst nach Ablauf der Kündigungsfrist. Der Arbeitgeber kann die Änderung also nicht so kurzfristig ab dem nächsten Monat durchsetzen. Ist die Arbeitnehmerin allerdings mit der Änderung bereits per nächstem Monat einverstanden, dann kann dies einvernehmlich so vereinbart werden.

9. Antwort C ist richtig.

Der Arbeitgeber hat tatsächlich das Recht, ab dem ersten Tag der Verhinderung ein Arztzeugnis zu verlangen. In der Praxis bestehen aber oft Regelungen im Arbeitsvertrag oder im Personalreglement, wonach bei einer krankheits- oder unfallbedingten Abwesenheit erst ab zwei, drei oder vier Tagen dem Arbeitgeber ein Arztzeugnis vorzulegen ist. In diesem Fall genügt bei einer kürzeren Abwesenheit in der Regel die blosse Mitteilung an den Arbeitgeber. In diesem Fall kann nur dann früher ein Arztzeugnis verlangt werden, wenn der Arbeitgeber begründete Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit hat. Ist diesbezüglich nichts vereinbart, so kann der Arbeitgeber also bereits bei zwei Krankheitstagen ein Arztzeugnis verlangen. War man gar nicht beim Arzt, kann der Beweis auch auf andere Art erbracht werden, z.B. durch Aussagen von Drittpersonen etc. Gelingt es glaubhaft zu machen, dass man tatsächlich krank war, dann hat man dennoch Anspruch auf Lohnfortzahlung.

10. Antwort A ist richtig.

Hat der Arbeitgeber gekündigt und wird man während der Kündigungsfrist krank, dann verlängert sich gemäss Art. 336c Abs. 1 Bst. b OR die Kündigungsfrist entsprechend. Dies im ersten Dienstjahr um maximal 30 Tage, ab dem zweiten bis und mit dem fünften Dienstjahr um maximal 90 Tage und ab dem sechsten Dienstjahr um maximal 180 Tage. Dauerte die Arbeitsunfähigkeit also konkret drei Tage, verlängert sich die Kündigungsfrist auch um drei Tage. Die drei Tage werden an die ordentliche Kündigungsfrist angehängt. Da die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gemäss Art. 335c Abs. 1 OR allerdings tatsächlich immer nur auf Ende eines Monats erfolgen kann, führt die Verlängerung um drei Tage zu einer Erstreckung des Arbeitsverhältnisses bis zum nächsten Monatsende, vorliegend also bis Ende August.

Haben Sie's gewusst?

Antworten auf Fragen wie diese und viele andere finden Sie sowohl auf der Webseite des SVDA unter der Rubrik «FAQ Arbeitsrecht» als auch direkt via Telefon oder E-Mail bei der für Mitglieder kostenlosen Rechtsberatung des SVDA.



Berufsbildnerkurse für Dentalassistentinnen

- Lernende im Jugendalter
 - Führen und Begleiten
 - Schwierige Situationen und Suchtverhalten
 - Bildungsorganisation
 - Lernen und Lehren
- Gesetze und Bildungspartner

www.bildungsprofi.ch



Führungsseminare für Zahnärztinnen und Zahnärzte

mit integriertem Berufsbildnerkurs

- Pädagogische Psychologie
- Praxismanagement
- Personalselektion
- Feedback und Qualifikation
- Bildungs-Management in der Praxis

K.-o.-Tropfen: Wissen und Vorsicht schützen

Monique Portner-Helfer, Mediensprecherin Sucht Schweiz

Fälle sexueller Übergriffe an Partys werden oft mit K.-o.-Tropfen in Verbindung gebracht. Wer das Nachtleben liebt und weiblich ist, macht sich dazu Gedanken. Was sind K.-o.-Tropfen, was bewirken sie und wo liegen die Risiken?

Laura (26) fürchtet sich, im Ausgang K.-o.-Tropfen in den Drink geleert zu bekommen. Vom Hörensagen erfährt sie von Fällen sexueller Übergriffe. In ihrer Clique wird von Opfern erzählt, die sich während des Abends benebelt fühlten, sich kaum mehr auf den Beinen halten konnten oder denen es extrem schlecht wurde. Dies kam schubweise oder auf einen Schlag.

Mehrere Substanzen kommen als K.-o.-Tropfen in Frage

Ist von K.-o.-Tropfen die Rede, sind meist zwei Substanzen gemeint: GHB und GBL. GHB (Gamma-Hydroxybutyrat) wird im Körper zum Botenstoff GABA umgewandelt, der im Gehirn u.a. die Wach-/Schlafzustände regelt. GBL (Gamma-Butyrolacton) ist eine Vorläufersubstanz von GHB, die vom Körper in GHB umgewandelt werden kann. GHB gilt in der Partyszene manchmal als Verwandte von Ecstasy (deshalb «flüssiges/liquid Ecstasy», obwohl keine chemische Verwandtschaft zu Ecstasy besteht), wohl wegen der angeblichen Stimulierung von Wohlbe-finden und sexueller Bereitschaft. Weil bei schwächerer Dosierung eine euphorisierende Wirkung eintreten kann, werden GHB/GBL mitunter auch als Partydrogen gebraucht. Anders als die legale Vorläufersubstanz GBL, fällt GHB unter das Betäubungsmittelgesetz. Wer sich die Substanzen beschaffen will, kann sich online kundig machen und findet auf alle Fälle Wege. K.-o.-Tropfen ist aber auch ein umgangssprachlicher Begriff, hinter dem

andere Substanzen stehen können, darunter Schlaf- oder Beruhigungsmittel. Die heimliche bzw. unbemerkte Verabreichung oder die Überdosierung machen diese Substanzen erst zu sogenannten K.-o.-Tropfen.

Laura denkt fröstelnd an die Erfahrungsberichte, die sie las. Von Frauen, die einen Abend nicht mehr rekonstruieren können. Filmriss. Frauen, die sich schämen, als hätten sie zum fraglichen Zeitpunkt vergessen, wer sie sind, was sie wollen und wohin sie gehören.

Wirkung nicht bei allen gleich

Die Gefahr einer unbeabsichtigten Überdosierung ist bei GHB/GBL sehr hoch. Die Wirkung ist stark dosisabhängig und individuell sehr verschieden. Wie man selbst reagiert ist ungewiss. Betroffene werden enthemmt, ihnen wird schwindlig, die Muskeln werden schlaff, sie werden schläfrig oder fallen in einen mehrstündigen Tiefschlaf oder in Bewusstlosigkeit. Die Wirkung tritt 10 bis 20 Minuten nach der Einnahme auf und dauert 1,5 bis 3 Stunden.

Saferparty.ch, ein Angebot der Zürcher Jugendberatung Streetwork, warnt vor dem gleichzeitigen Alkoholkonsum. Wer vor, während oder nach dem Konsum von GHB/GBL Alkohol trinkt – selbst geringe Mengen – riskiert eine Atemlähmung. Dazu kommt, dass GBL, eine für industrielle Zwecke verwendete Chemikalie, stark ätzend



wirkt, die Schleimhäute reizt und die Leber belastet.

Glas im Auge behalten

Laura will nicht auf den Ausgang verzichten. Aber sie will auf jeden Fall die Kontrolle behalten und sich schützen. Sie nimmt sich vor, im vertrauten Freundeskreis unterwegs zu sein oder zumindest jemanden zu verständigen, wo sie hingeht.

Lauras Vorsätze sind sinnvoll. Ein weiterer praktischer Tipp reiht sich dazu: Sein Getränk sollte man nie unbeaufsichtigt stehen lassen, damit niemand etwas ins Glas mischen kann. Schmeckt ein Getränk unerwartet anders und komisch, sollte es sicherheitshalber nicht ausgetrunken werden.

Auch Alkohol kann ein K.o. bewirken

Das Risiko, in einem Klub, an einer Party unbemerkt eine Substanz verabreicht zu bekommen, ist sicher da, aber wahrscheinlich nicht sehr gross. Fachleute sind sich einig, dass ein Kontrollverlust in dem meisten Fällen eher mit einem zu hohen Alkoholkonsum einhergeht. Wer zu schnell trinkt und unerwartet rasch einen Rausch verspürt, mag vermuten, dass ein Stoff unbemerkt beigemischt wurde. Wie viele Fälle es tatsächlich gibt, bei denen K.o.-Tropfen gegen den Willen der Betroffenen verabreicht wurden, bleibt unklar. Wichtig ist auf jeden Fall, wachsam und informiert zu sein. Dies schützt davor, die Kontrolle zu verlieren.

Unterstützen Sie **Sucht Schweiz** mit einer Spende, damit die Beratungs- und Informationsdienstleistungen weiterhin kostenlos angeboten werden können.

IBAN: CH63 0900 0000 1000 0261 7
PC 10-261-7



Immer einen Schritt voraus – #ColgateTalks eConference zum Thema Prävention

Unter dem Motto «Be One Step Ahead with Prevention» fand Ende April zum dritten Mal die digitale Konferenz #ColgateTalks statt. Mehr als 1800 Dentalfachleute aus ganz Europa verfolgten online die hochaktuellen Vorträge zu den neuesten Entwicklungen im Bereich der Prävention. Die Videoaufzeichnungen sind kostenlos verfügbar.



Das Panel des zweiten Tages (v.l.n.r.): Marco Pacini, Rema Hamad, Natália Savková, Johan Woelber, Richard Hogan. (Bildrechte: GABA Schweiz AG)

Prävention wird bei der Mundgesundheit künftig eine immer wichtigere Rolle spielen – etwa aufgrund der steigenden Lebenserwartung und höherer Kosten im Gesundheitssystem. Was bedeutet das für die neue Generation der Zahnmediziner und ihre Teams? Wie können Zahnärzte und Assistentinnen ihren Patienten optimale Präventionsstrategien vermitteln? Diese und weitere Themen adressierten eine Reihe von Top-Referenten aus ganz Europa bei der #ColgateTalks eConference 2018. Geleitet wurde der virtuelle Kongress von Natália Savková, Vorsitzende der Europäischen Vereinigung der Zahnmedizin-Studierenden IADS.

Zukunftsorientierte Themen, dynamische Referenten

Die Anleitung zu einer sorgfältigen Mundhygiene ist wesentlicher Bestandteil des Berufsbildes der Dentalassistentin. Die Basis für einen gesunden Mund und die optimale Instruktion der Patienten ist ein umfassendes Verständnis für deren individuelle Situation. Eine Untersuchung des deutschen Marktfor-

schungsinstituts GfK legt eindrucksvoll offen, wie sich Patiententypen sowie ihre Einstellungen und Verhaltensweisen beim Thema Mundgesundheit unterscheiden. Die Lösung dieses «Patienten-Puzzles», wie es Henrique Soares Luis von der Universität Lissabon in seinem Vortrag nannte, ist der erste Schritt auf dem Weg zu erfolgreicher Prävention.

Zu den renommierten Referenten der eConference gehörte ausserdem David Herrera, Präsident der spanischen Gesellschaft für Parodontologie (SEPA) und Co-Direktor der Europäischen Gesellschaft für Parodontologie (EFP). Er präsentierte in seinem Vortrag aktuelle Empfehlungen der EFP zur Prävention von Parodontitis und Karies. Beide Krankheiten gehören zu den häufigsten Erkrankungen überhaupt, sind durch effektive Prävention jedoch häufig vermeidbar. Die praktischen Tipps der EFP sind eine wertvolle Unterstützung auch für Dentalassistentinnen, um die Patienten bei der Prophylaxe optimal beraten zu können.

Neben fachlichen Diskussionen kam auch das Thema Patientenbindung nicht zu kurz. So adressierte Marco Pacini, Key-Stone Busi-

ness Consulting, die Frage, wie effektive Prävention zum langfristigen Erfolg der Praxis beitragen kann – indem sie die Bindung der Patienten stärkt und diese dauerhaft Vertrauen zu Arzt und Team aufbauen. Dr. Johan Wölber vom Universitätsklinikum Freiburg (D) bot in diesem Zusammenhang spannende Einblicke in die Methode der Motivierenden Gesprächsführung und zeigte weitere Ansätze auf, wie Patienten beim Thema Prävention erreicht werden können.

Anforderungen der jungen Generation begegnen

Mit der bereits im dritten Jahr stattfindenden eConference widmeten sich die Veranstalter insbesondere den Bedürfnissen des dentalen Nachwuchses nach spannenden Fortbildungen und innovativen, ortsunabhängigen Formaten. Um den gefüllten Terminkalendern der jungen Generation noch besser gerecht zu werden, fand die #ColgateTalks eConference erstmals an zwei aufeinanderfolgenden Abenden unter der Woche statt – Beginn jeweils um 19 Uhr. Je nach persönlicher Präferenz konnten die Teilnehmer die englischsprachigen Live-Webinare von ihrem Schreibtisch oder von unterwegs, über Tablet oder Smartphone, verfolgen und sich an den interaktiven Diskussionen beteiligen.

Die Videos und Infografiken zur eConference sowie Informationen zu weiteren Events finden Sie unter www.colgatetalks.com

Kontakt:

GABA Schweiz AG
4106 Therwil
+41 61 415 60 60
info@gaba.ch | www.gaba.ch

Protection 4U A NEW GENERATION

Kombi Produkte? Einsteigen und sparen!

Instrumente + Bohrer
1 Produkt –
Wirkspektrum ab
5 Minuten –
Verdünnung 1%.
=
Micro 10® Enzyme 2

Trockene Haut?
Händedesinfektionsmittel
- pH-Wert von 5.5 -
Ethanol-basiert,
hautschonend, klebt nicht.
=
Dermocol® New Colourless
Dermocol® Gel New
Dermocol® Silk

Für Saugsysteme :
1 Produkt - desinfiziert,
reinigt und deodoriert
täglich.
=
Vacucid® 2



Empfindlich?
Ohne Alkohol formulierte
Desinfektionsprodukte
für Oberflächen von
Medizinprodukten, auch
für Polster und Kunstleder
geeignet.
=
Unisepta® Foam 2 Wipes
Unisepta® Foam 2

Angenehmer Geruch
Schnelldesinfektion
für Oberflächen von
Medizinprodukten,
Ethanol-basiertes
Desinfektionsmittel, wirkt in
30 Sekunden!
=
Unisepta® Plus Wipes
Unisepta® Plus



USF Healthcare S.A. | Rue François Perréard 4 | CH-1225 Chêne Bourg | Genf | Schweiz
Tel + 41 22 839 79 00 | Fax + 41 22 839 79 10 | info@usfhc.com
www.usfhealthcare.com

 **Unident**
USF Healthcare
**Eine Marke, der
Sie vertrauen können!**

Gefährlich! Vorsichtsmaßnahmen für den Gebrauch beachten! Vor Gebrauch Etikett und Produktinformationen sorgfältig lesen! Der regulatorische Status der Produkte (Medizinprodukt oder Biocidprodukt) ist auf dem Etikett ausgewiesen.



Anekdoten aus dem Alltag

Das hat ein Nachspiel

Seit ich die Fünzig überschritten habe, überfallen mich manchmal wie aus heiterem Himmel Gedanken an Menschen, die ich früher gekannt habe. Dazu gehören ehemalige Praxiskolleginnen und Lehrtöchter – wie wir früher die Lernenden genannt haben.

Als ich kürzlich beim Wandern eine Steigung empor schwitzte, purzelte mir auf einmal eine meiner ehemaligen Lehrtöchter vor mein inneres Auge: Sabine. Was ist aus ihr geworden? Arbeitet sie noch auf dem Beruf? Hat sie Familie? Geht es ihr gut? Und vor allem eines: Ist sie immer noch so quirlig und zu Streichen aufgelegt wie damals?

Ich erinnere mich besonders an einen Streich. Unserem Chef assistierte ich bei einer Wurzelbehandlung. Sabine stand seitlich hinter mir und schaute zu. Es war die erste WB, die sie live miterleben konnte. Bald stellte ich fest, dass ihr beim Zuschauen langweilig wurde, obwohl ich ihr den Vorgang und die Handgriffe erklärte.

Plötzlich spürte ich, wie mir Wasser über den Rücken lief. Ich erschrak so sehr, dass ich wie ein angestochenes Ferkel quietschte. Das wiederum liess meinen Chef zusammenzucken. Er rutschte mit der Feile, die er in den Wurzelkanal einführen wollte, ab und stach sie der Patientin in den Gaumen. Zum Glück wirkte die Injektion, aber auch die Patientin war ob meinem Geschrei zusammengezuckt.

Hinter mir kicherte Sabine. Erbost drehte ich mich zu ihr um. Sie hatte mir aus Langeweile die Luft-Wasserspritze an den Halsansatz gehalten und auf die Taste gedrückt. „Das hat ein Nachspiel!“, sagten der Chef und ich gleichzeitig.

Plötzlich musste ich so lachen, dass auch der Chef und die Patientin davon angesteckt wurden. Ein ernstes Gespräch mit Sabine führten wir trotzdem, denn es war in den zwei Wochen, in welchen sie bei uns war, nicht der erste Streich, den sie jemandem von uns gespielt hatte.

Es blieb auch nicht ihr letzter.

Eva-Maria Bühler

Penne Cinque P

Zutaten (für 4 Personen)

500 g Teigwaren, z.B. Penne
4 dl Halbrahm
2-3 EL Tomatenpüree
4 EL Sbrinz, gerieben
2 EL glattblättrige Petersilie, gehackt
1 Prise Muskatnuss
Salz, Pfeffer

Zubereitung

1. Teigwaren in reichlich kochendem Salzwasser al dente garen.
2. Rahm aufkochen. Tomatenpüree und Sbrinz dazurühren, 1–2 Minuten köcheln, bis die Sauce sämig ist.
3. Petersilie daruntermischen, würzen.
4. Sofort mit den gekochten Teigwaren mischen und servieren.

Der Name «Cinque P» (zu Deutsch «fünf Ps») spielt auf die fünf Saucenzutaten an, die im Italienischen alle mit dem Buchstaben P beginnen: panna (Rahm), pomodori (Tomaten), parmigiano (Parmesan), prezzemolo (Petersilie), pepe (Pfeffer). Statt Parmesan wird in diesem Rezept der Schweizer Hartkäse Sbrinz verwendet, das Schweizer Pendant zum Parmesan.

Ruth Moser



«En Guete»

Spürbar besser!

TRISA Pro Interdental,
für eine professionelle
Reinigung auch **in den
Zahnzwischenräumen.**



Die kürzeren **Cleaning-Borsten**
befreien die Zahnoberfläche
von Plaque.

Die längeren, seidenfeinen
Interdentalborsten reinigen
tief in den Zahnzwischenräumen.



Finest Swiss Oral Care 

Trisa[®]
OF SWITZERLAND